



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2010**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-18704**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 02 / 10 vom 21. Januar 2010

**Prüfungsordnung  
für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
an der Universität Paderborn**

**Vom 21. Januar 2010**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Prüfungsordnung  
für den  
für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
an der Universität Paderborn**

Vom 21. Januar 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009, S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4
§ 1 Ziele des Studiums .....	4
§ 2 Aufbau des Studiums.....	4
§ 3 Fächer .....	4
§ 4 Optionalbereich .....	5
§ 5 Akademischer Grad.....	6
§ 6 Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 7 Studienbeginn.....	6
§ 8 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen.....	6
§ 9 Erwerb von Kompetenzen .....	7
§ 10 Modularisierung des Lehrangebots .....	8
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester...	9
§ 12 Prüfungsausschuss.....	11
§ 13 Prüfende und Beisitzende .....	12
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften .....	13
§ 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	15
§ 16 Zulassung .....	15
§ 17 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen.....	16
§ 18 Prüfungsleistungen .....	17
§ 19 Formen der Leistungserbringung.....	17
§ 20 Bachelorarbeit .....	19
§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit.....	20
§ 22 Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit .....	21
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten für den Bachelorstudiengang .....	22
§ 24 Wiederholungen von Prüfungsleistungen.....	23
§ 25 Abschlusszeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen.....	24
§ 26 Bachelorurkunde .....	25
§ 27 Diploma Supplement .....	25
III. Schlussbestimmungen.....	26
§ 28 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	26
§ 29 Aberkennung des Bachelorgrades .....	26
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten .....	26
§ 31 Übergangsregelung.....	27
§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	27

**I.****Allgemeines****§ 1****Ziele des Studiums**

- (1) Der Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Fakultät für Kulturwissenschaften verbindet grundständiges Wissen mit berufsorientierten Schlüsselqualifikationen in den Schnittfeldern von Kultur und Gesellschaft. Die Kombination zweier Studienfächer fördert ein zugleich theoriegeleitetes wie berufsfeldorientiertes kulturwissenschaftliches Profil, Transdisziplinarität und damit eine Förderung interkultureller Kompetenzen unter Berücksichtigung der Berufsqualifizierung. Das Studium soll den Studierenden fachliche Kenntnisse und Methoden vermitteln sowie sie zu wissenschaftlicher Reflexion und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf der Basis eines breiten Grundlagenwissens befähigen. Damit bietet das Bachelorstudium einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums und bereitet zugleich auf ein Studium in anschließenden Masterstudiengängen vor, in dem die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen fokussiert und vertieft werden können.
- (2) Im Sinne einer Internationalisierung wird eine Anerkennung von im Ausland erbrachten gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, einzelne Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Ziel ist es, ihnen damit die Chance einer späteren Berufstätigkeit im Ausland zu eröffnen.

**§ 2****Aufbau des Studiums**

Im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs der Fakultät für Kulturwissenschaften sind zwei Fächer nach § 3 dieser Ordnung in gleichgewichtigem Umfang zu studieren und durch das Studium in dem fächerübergreifenden Optionalbereich nach § 4 zu ergänzen.

**§ 3****Fächer**

Für den Studiengang müssen zwei der folgenden Fächer mit einem Umfang von jeweils 72 LP gewählt und kombiniert werden, sofern es keine Einschränkungen der freien Wahl durch Regelungen der Universität Paderborn gibt:

- Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft
- Deutschsprachige Literaturen
- Englische Sprachwissenschaft

- Erziehungswissenschaft
- Germanistische Sprachwissenschaft
- Geschichte
- Kunst und Kunstvermittlung
- Medienwissenschaft
- Mode – Textil – Design
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Romanistik mit den Fächern Französisch und Spanisch
- Theologie der Religionen

#### § 4

#### Optionalbereich

- (1) Der Optionalbereich besteht aus drei Modulen und umfasst insgesamt 24 LP, die in 12 Lehrveranstaltungen zu jeweils 2 SWS erbracht werden müssen. Da der Optionalbereich vorwiegend der praktischen Berufsqualifizierung dient, soll er je nach Berufswunsch und individueller Zielsetzung frei gestaltet werden in folgenden Feldern:

Modul A: Schreiben – Argumentieren – Präsentieren (6 LP/2 Lehrveranstaltungen zu jeweils 2 SWS)

Modul B: Praktikum (6 LP; ca. 180 Stunden)

Modul C: Studium Generale (12 LP/4 Lehrveranstaltungen zu jeweils 2 SWS)

Näheres zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und den dafür zu erwerbenden Leistungspunkten ist in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Es wird empfohlen, im Rahmen des Studium Generale (Modul C) Veranstaltungen aus den Bereichen „Medienpraxis“ (ausgewiesen für den Zwei-Fach-Bachelor), „Erweiterte Fremdsprachenkompetenz“ und/oder „Kulturmanagement“ zu belegen.

- (2) Für die Meldung zu den jeweiligen Prüfungen, die zum Bereich einer anderen Hochschulprüfungsordnung gehören, sowie insbesondere für die Abmeldung, den Rücktritt, die Täuschung, den Ordnungsverstoß, die Nachbesserungsmöglichkeit, die Bewertung und die Zuordnung von Leistungspunkten gelten die Vorschriften der entsprechenden Prüfungsordnung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten gemäß § 11, Absatz 8 durch den Prüfungsausschuss vorzunehmen. Wird die Prüfung in mehreren Hochschulprüfungsordnungen angeboten, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung bestimmen, nach der er oder sie geprüft wird.

## § 5

### Akademischer Grad

Die bestandene Bachelorprüfung stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang hat Zugang, wer über die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife verfügt oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt und keine Einschreibungshindernisse bestehen.
- (2) Für das Studium der Fächer nach § 3 werden in der Regel Fremdsprachenkenntnisse, in der Regel nachzuweisen durch die Hochschulzugangsberechtigung, im Einzelfall auch ein besonderer Kenntnisstand auf dem Gebiet formaler Methoden oder künstlerische Begabungen vorausgesetzt. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für das Studium der Fächer.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bleiben unberührt.

## § 7

### Studienbeginn

- (1) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.
- (2) Fachspezifische Abweichungen zum Studienbeginn können den jeweiligen besonderen Bestimmungen für das Studium der Fächer entnommen werden.

## § 8

### Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung und

#### Anmeldung zu Prüfungsleistungen

- (1) Die Regelstudienzeit für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Fakultät für Kulturwissenschaften beträgt einschließlich des Abschlusses der Prüfungen sechs Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 5.400 Stunden (= 180 Leistungspunkte).

- (2) Das Bachelorstudium umfasst Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt, im Folgenden kurz LP, entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden.
- (3) Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen
- 72 LP auf das Studium des ersten Faches,
  - 72 LP auf das Studium des zweiten Faches,
  - 24 LP auf das Studium des Optionalbereichs gemäß § 4,
  - 10 LP auf die Bachelor-Arbeit
  - 2 LP auf die mündliche Verteidigung der Bachelor-Arbeit
- (4) Fachspezifische Studienverlaufspläne befinden sich im Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (5) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 16 zu stellen. Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Meldung bei dem jeweiligen Prüfer erforderlich. Dabei ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung erfolgt innerhalb der durch Aushang genannten Fristen. Die Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu dem entsprechenden Modul.
- (6) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 60 Leistungspunkte pro Studienjahr bzw. 30 Leistungspunkte pro Semester umgerechnet.
- (7) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Prüfungsanforderungen der Veranstaltung erfüllt sind.

## § 9

### Erwerb von Kompetenzen

- (1) Der Studiengang Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Fakultät für Kulturwissenschaften ermöglicht mit der Kombination zweier Studienfächer die Herausbildung eines zugleich

theoriegeleitetes wie berufsfeldorientierten kulturwissenschaftlichen Profils, Transdisziplinarität. Zugleich gewährleistet er ein Höchstmaß an Kompatibilität mit den Lehramtsstudiengängen bei gleichzeitig solider fachwissenschaftlicher Ausbildung in den Kernfächern.

- (2) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden ein grundlegendes Fachwissen, das anschlussfähig ist an entsprechende Masterstudiengänge. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen am Ende ihres Studiums
- über ein solides und strukturiertes Fachwissen (*Verfügungswissen*) zu den grundlegenden Gebieten ihrer Fächer erworben; sie können darauf zurückgreifen und dieses Fachwissen ausbauen;
  - über die kritische Kompetenz und damit über regulatives Wissen im Hinblick auf die Ziele und Zwecke der von ihnen studierten Fachwissenschaften (Orientierungswissen).
- Die Studierenden sind darüber hinaus
- vertraut mit den grundlegenden Erkenntnis- und Arbeitsmethoden ihrer Fächer;
  - in der Lage, diese Methoden in zentralen Bereichen ihrer Fächer anzuwenden.
- (3) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs verfügen über Basis- und Schlüsselkompetenzen in folgenden übergreifenden Bereichen:
- Kompetenzen im fachspezifischen und allgemeinen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken;
  - Kompetenzen in mündlichen und schriftlichen Präsentationsformen bzw. den dazugehörigen mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeiten;
  - Kompetenzen im Bereich wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeitsformen;
  - Grundkompetenzen im Fremdsprachenbereich.

## § 10

### Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel vier bis zehn LP und können in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Näheres zum Verhältnis der in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu erwerbenden Leistungspunkte regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der aus denjenigen Veranstaltungen besteht, die in einem Vorlesungsverzeichnis diesem Katalog bzw., falls es nur einen Katalog innerhalb dieses Moduls gibt, diesem Modul zugeordnet sind. Näheres zum Verhältnis von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regeln die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer.
- (3) Das Studienvolumen der Fächer gliedert sich in Basis- und Aufbaumodule. Die Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche und fachpraktische Grundkenntnisse (einschließlich Schlüsselqualifikationen). Die Aufbaumodule gelten der Vertiefung fachwissenschaftlicher und methodischer Kompetenzen.
- (4) Ein Modul wird durch das Absolvieren aller Lehrveranstaltungen und das Bestehen der Prüfungsleistungen, die es beinhaltet, abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird bescheinigt.

## § 11

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelor-/Masterstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von

der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Fach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden auf Antrag als Prüfungsleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.
- (6) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Bachelorstudiengangs angerechnet. Die Feststellung im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ist für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss (s. § 12). Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind gegebenenfalls nach Umrechnung die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten durch den Prüfungsausschuss vorzunehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS der Europäischen Union zur Anwendung kommen. Sind solche nicht vorhanden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

## § 12

### Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Fakultät für Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
  - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
  - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
  - die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
  - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Bei fachspezifischen Entscheidungen holt der Prüfungsausschuss die Expertise der zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter ein, die von den jeweiligen Instituten bzw. Fächern benannt sind.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei

Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

### § 13

#### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel alle selbständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen der Prüfungsleistungen erbracht werden können. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder vergleichbare Prüfungen abgelegt hat.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Prüfende für die Bachelorarbeit sollten in der Regel habilitiert sein. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 14

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er außerhalb der Fristen gemäß Abs. 2 und 3 nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Eine Abmeldung von Prüfungen gem. § 18 Abs. 1 und 2 kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der oder dem Veranstaltenden oder beim Prüfungssekretariat ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Die innerhalb der Woche nach Ablauf dieser Frist für das Versäumnis oder einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen von der Kandidatin oder dem Kandidaten dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt, spätestens vom Tag der Prüfung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt; im Falle der Anerkennung erfolgt ebenfalls ein schriftlicher Bescheid, in dem zugleich ein neuer Prüfungstermin festgesetzt wird. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei Prüfungen gem. § 18 Abs. 3 und 4 werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen durch das zentrale Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Die

Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den verantwortlichen Lehrenden festgelegt.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch eine Täuschungshandlung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (7) Auf Antrag einer Kandidatin ist zu gewährleisten, dass die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in Anspruch genommen werden können. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BerzG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf

Erziehungsurlaub nach BerzG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

- (9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

## II.

### Art und Umfang der Prüfungsleistungen

#### § 15

##### Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen [s. §17 Abs. 1], die in den beiden nach § 3 studierten Fächern sowie im Optionalbereich erbracht wurden, der Bachelorarbeit und einer mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit von ca. 30 Minuten Dauer.

#### § 16

##### Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Fakultät für Kulturwissenschaften kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs der Fakultät für Kulturwissenschaften für die gewählten Fächer eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein.
- (2) Für die Bachelorarbeit und ihre mündliche Verteidigung wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. die Meldung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Fach die Bachelorarbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen
  - der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

- der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen in der Form der bisher erreichten Leistungspunkte;
  - eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Bachelorprüfung in denselben Fächern oder eine Prüfung in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem selben Studiengang befindet.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang in einem der gemäß § 3 gewählten Fächer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die in dem Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Fakultät für Kulturwissenschaften zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist oder
  - die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang befindet.

## § 17

### **Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems erbracht.
- (2) Jedes Modul des Bachelorstudiengangs wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer Einzelprüfung (Modulabschlussprüfung) oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Die Modulprüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem Modul statt. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen der am Studiengang beteiligten Fächer.
- (3) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Mit der Meldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt gleichzeitig

- a) die Meldung zum gewählten Modul und
  - b) die Meldung zu der entsprechenden Modul- oder Teilprüfung gemäß Abs. 2.
- (4) Mit der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung ist gleichzeitig ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 16 zu stellen. Die Meldung kann nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung gemäß § 16 erfüllt sind. Die Meldung erfolgt innerhalb der durch Aushang genannten Fristen.

## **§ 18**

### **Prüfungsleistungen**

- (1) In jeder Veranstaltung des Bachelorstudienganges werden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen erbracht, durch das Leistungspunktesystem gewichtet und bewertet. Die Noten aller Prüfungsleistungen außer den im Optionalbereich erbrachten Prüfungsleistungen gehen in der Regel, mit der Gewichtung der entsprechenden Leistungspunkte, in die Abschlussnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können. Die Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester zu erbringen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben. Ausnahmen regelt § 14 Abs. 2.
- (4) Prüfungsleistungen müssen bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsende durch die Studentin oder den Studenten angemeldet werden.

## **§ 19**

### **Formen der Leistungserbringung**

Prüfungsleistungen können sowohl in Standard- als auch Alternativform erbracht werden, d.h. als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen.

### **Prüfungen in Standardform:**

#### (1) Klausurarbeiten:

- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.
- Die Dauer einer Klausurarbeit richtet sich nach der Summe der zugehörigen Leistungspunkte. Sie beträgt in der Regel bei bis zu 5 Punkten 90 - 120 Minuten und bei mehr als 5 Punkten 120 bis 240 Minuten.
- Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in Abweichung von dieser Regelung das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungssekretariat oder durch den Lehrenden mitzuteilen.

#### (2) Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in jedem Fall das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat richtet sich nach der Summe der zugehörigen Gewichtungspunkte. Sie beträgt in der Regel bei bis zu 5 Leistungspunkten 15–30 Minuten, bei mehr als 5 Leistungspunkten 45–60 Minuten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **Prüfungen in Alternativform**

(3) **Schriftliche Hausarbeiten:**

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld des Seminars. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 25.000 bis 30.000 Zeichen liegen.

(4) **Andere Formen der Leistungserbringung:**

Andere Formen der Leistungserbringung sind: Protokolle, Hausaufgaben, Seminarpapiere, Projekt- oder Praxisarbeiten, Kolloquien, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, u.a. Die Leistungserbringung muss im Rahmen des Arbeitsaufwandes möglich sein, der durch die zugeordneten Leistungspunkte festgelegt ist.

Im Falle von Praktika sind in Absprache mit der oder dem Betreuenden Berichte anzufertigen. Die oder der Betreuende bewertet die Praktika anhand der Berichte mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.

## **§ 20**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen oder – in den Studienfächern „Mode – Textil – Design“ und „Kunst und Kunstvermittlung“ – künstlerisch-gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit kann wahlweise in einem der beiden Fächer verfasst werden. Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 13 Absatz 1 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 10 LP eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der B.A.-Arbeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Gleiches gilt im Falle der Nichtanerkennung der vorgebrachten Gründe. Die im Falle der Anerkennung gewährte Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie wirkt sich nicht im Hinblick auf eine Verlängerung der Regelstudienzeit aus. Überschreitet die Dauer der Krankheit zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen auf Antrag in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.
- (7) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt sein.

## § 21

### **Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen;

der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.

Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.  
 (4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

## § 22

### **Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit**

- (1) Wird die Bachelorarbeit nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird eine mündliche Verteidigung zur Bachelorarbeit anberaumt. Die Prüfung sollte in der Regel nicht mehr als 6 Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens stattfinden. Auf die Verteidigung entfallen 2 LP.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen kurz vorstellen und erläutern. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Bachelorarbeit

nach § 20 Abs. 2 identisch sind. Bei voneinander abweichenden Notenvorschlägen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Die mündliche Prüfung kann bei nicht ausreichender Bewertung ein Mal wiederholt werden. Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit ebenfalls als nicht bestanden. In diesem Fall kommt § 24 Absatz 6 zur Anwendung.

### § 23

#### Bewertung der Prüfungsleistungen,

#### Bildung der Noten für den Bachelorstudiengang

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen genügt
- (3) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Setzt sich die Note einer Prüfung aus mehreren Einzelnoten zusammen, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft;
bei einem Durchschnitt über 5,0 bis 6,0	= ungenügend

Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Für die Bachelorarbeit gilt § 21 Abs. 2.
- (6) Bei der Bildung einer Modulnote werden die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen jeweils mit den in den fachspezifischen Bestimmungen zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP) multipliziert. Die Gesamtsumme der so gewichteten Prüfungsleistungen wird durch die Summe der Leistungspunkte dieses Moduls dividiert.
- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Bachelorstudiengang werden die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen außer denjenigen aus dem Optionalbereich, die Bachelorarbeit und die mündliche Verteidigung dieser Arbeit (mündliche Prüfung) gewichtet. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Noten der Prüfungsleistungen der beiden Fächer werden jeweils mit der in den fachspezifischen Bestimmungen zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunktzahl multipliziert. Die Bachelorarbeit wird mit dem Faktor 10 und ihre mündliche Präsentation mit dem Faktor 2 multipliziert. Auch diese Faktoren entsprechen den zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP). Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der B.A.-Arbeit sowie ihrer mündlichen Verteidigung wird durch 156 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 180 zu vergebenden ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP) nach Abzug der 24 ECTS- bzw. Leistungspunkte (LP), die im Optionalbereich erbracht wurden.
- (8) Für die Bildung von Gesamtnoten gilt der Absatz 4 entsprechend.
- (9) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „mit Auszeichnung bestanden“.

## § 24

### Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.

- (2) Eine nicht bestandene Prüfung einer Pflichtveranstaltung in Standard- oder Alternativform (§ 19 Abs. 1. u. 2 bzw. Abs. 3 u. 4) kann zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung einer Wahlpflichtveranstaltung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Für Veranstaltungen des Optionalbereichs gelten die obigen Regeln entsprechend. Bestehen die Module dieses Bereichs ganz oder teilweise aus Veranstaltungen, die zu anderen Hochschulprüfungsordnungen gehören, so finden für diese Veranstaltungen hinsichtlich der Möglichkeiten der Wiederholung und der Nachbesserung sowie der hierfür geltenden näheren Bedingungen die Regelungen der dortigen Prüfungsordnung bzw. der dortigen Prüfungsordnungen Anwendung. Wird keine Wiederholung eingeräumt, wird die Möglichkeit der Kompensation durch Wechsel gewährt. Diese Kompensation gilt als Wiederholung.
- (4) Mehrere Teilprüfungen eines Moduls stellen ein Äquivalent zur Modulprüfung dar. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist oder im Wahlpflichtbereich eines Moduls eine endgültig nicht bestandene Teilprüfung vorliegt. Soweit die Modulprüfung in einem Pflichtmodul aus einer Prüfung besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist.
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 20 Absatz 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Die Bachelorarbeit und deren mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Wird die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit nicht bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, siehe hierzu auch § 22 Abs. 5.

## § 25

### **Abschlusszeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens acht Wochen nach der letzten Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote festhält. Ferner werden die insgesamt

erbrachten Leistungspunkte aufgeführt (Gesamtzahl). Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (LP/ECTS) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Ein Nichtbestehen liegt vor, wenn ein Modul nicht bestanden ist und eine Wiederholung gemäß § 24 Abs. 2 u. 3 nicht mehr möglich ist oder die Bachelorarbeit nicht mehr wiederholt werden kann. Ein Wechsel in ein weiteres Anteilsfach dieses Studienganges ist dann nicht mehr möglich.
- (4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

## § 26

### Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 5 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

## § 27

### Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die in den Fächern und im Optionalbereich des Bachelorstudienganges erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen nach Modulen geordnet.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 28

##### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 29

##### Aberkennung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

#### § 30

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 31

#### **Übergangsregelung**

Ergeben sich für Studierende, die sich bereits im SS 2009 im Studium befanden, aus dem Übergang in diese Prüfungsordnung unzumutbare Nachteile, so beschließt der Prüfungsausschuss Übergangsregelungen.

### § 32

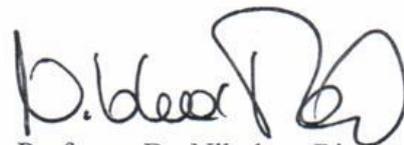
#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Universität Paderborn vom 03. März 2006 (AM.Uni.Pb 07/06) zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2008 (AM.Uni.Pb 56/08) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 30. September 2009 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 03. Juni 2009.

Paderborn, den 21. Januar 2010

Der Präsident  
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**